

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918 E-Mail: motorrad@de michelin.com http://motorrad.michelin.de

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 3477

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer d genehmigu	Hersteller				Typ / Version		Handelsbezeichnung		
e1*168/2013*00058		BMW				4G85		F 850 GS (ab '18)	
Felgengröße original		Luftdruck				Reifengröße origir	al vorne Reifengröße original hinten		
Vorne	Hinten	Solo*		Volllast*		90/90-21 M/C 54V TL		150/70 R 17 M/C 69V TL	
2.15x21	4.25x17	vorne	hinten	vorne	hinten				
		2,2	2,5	2,5	2,9				
Bereifung vorne						Bereifung hinten			
1) 90/90 - 2	/ TL/TT Anakee 3				150/70 R 17 M	M/C 69V TL/TT Anakee 3 C			
Hinweis									
* Solo: Betrieb nur mit Fahrer(in), keine Beladung, maximal gefahrene Geschwindigkeit = 240 km/h					digkeit = 240 km/h				
* Volllast: Betrieb mit Fahrer(in) + Beifahrer(in) + Beladung oder maximal gefahrene Geschwindigkeit = über 240						Geschwindigkeit = über 240 km/h			

Auflagen: Nein	# = Auslaufreifen
Art der Auflagen :	

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StZVO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 07.08.2018

i.A. A. Peril

i. V. Letty

A.Penisch